

# **Satzung**

**des  
Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland  
über die**

**Schülerbeförderung**

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Aufgaben des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Beförderungsanspruch
- § 4 Nächstgelegene Schule
- § 5 Leistungen beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule
- § 6 Stundenplanmäßiger Unterricht
- § 7 Mindestentfernungen / Zumutbarkeitsgrenze
- § 8 Wegstrecke zur Haltestelle
- § 9 Rangfolge der Verkehrsmittel
- § 10 Gestaltung der Linien, Fahrpläne und Haltestellen
- § 11 Wartezeiten
- § 12 Organisation der Beförderung im Linienverkehr, Fahrausweise, Antragsverfahren
- § 13 Verfahren ab Klassenstufe 11
- § 14 Organisation der Beförderung außerhalb des Linienverkehrs
- § 15 Entsprechende Klassenstufen
- § 16 Frist
- § 17 Verwaltungskosten
- § 18 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Aufgaben des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland**

- (1) <sup>1</sup>Der Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (Zweckverband ÖPNV Vogtland) ist Träger der notwendigen Beförderung der Schülerinnen und Schüler – nachfolgend Schüler genannt – auf dem Schulweg zum Besuch der öffentlichen Schulen und der staatlich genehmigten Ersatzschulen, die sich auf seinem Gebiet befinden, soweit in § 2 nicht anders definiert.
- (2) <sup>1</sup>Er organisiert die gesamte Schülerbeförderung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und dieser Satzung. <sup>2</sup>Er arbeitet dabei mit den Schulträgern, den Schulen und den Beförderungsunternehmen zusammen.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Schüler erhalten auf Antrag Leistungen zur Beförderung nach den Maßgaben dieser Satzung, wenn sie Schulen im Sinne von §§ 5 bis 13 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) und § 3 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) im Gebiet des Vogtlandkreises besuchen, soweit in den Absätzen 2 und 3 nicht anders definiert. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Schüler,
  - die ein Entgelt aus einem Berufsausbildungsverhältnis erhalten.
  - die dem Grunde nach Anspruch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz haben.
  - für die keine Schulpflicht mehr besteht.<sup>3</sup>Schüler, die eine staatlich genehmigte Ersatzschule nach § 3 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft besuchen, erhalten Beförderungsleistungen, die den Leistungen beim Besuch einer öffentlichen Schule entsprechen.
- (2) <sup>1</sup>Schüler, die eine Schule im Landkreis Greiz oder im Saale-Orla-Kreis besuchen, erhalten auf Antrag Leistungen nach dieser Satzung in entsprechender Weise. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass der Schüler in einer Gemeinde des Vogtlandkreises wohnt, die auf Grund des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Thüringen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 11.02.1992 oder des zweiten Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 31.05.1994 in das Gebiet des ehemaligen Landkreises Plauen eingegliedert wurde und Schulgewohnheiten vor dem Gebietswechsel fortgesetzt werden sollen. <sup>3</sup>Weiterhin werden die entsprechenden Leistungen nur dann gewährt, wenn eine Schule der gewählten Schulart in der Umgebung der Wohnung des Schülers, die mit einem zumutbaren Schulweg zu erreichen ist, nicht vorhanden ist.
- (3) <sup>1</sup>Schüler mit Wohnsitz im Vogtlandkreis, für die aufgrund ihres Wohnortes der Absatz 2 nicht angewendet werden kann und die dennoch eine Schule im Landkreis Greiz oder im Saale-Orla-Kreis besuchen sowie Schüler, die eine Schule in den Landkreisen Zwickau, Erzgebirgskreis, Landkreis Hof oder in der Kreisfreien Stadt Hof besuchen, erhalten auf Antrag eine Kostenerstattung in Höhe der tatsächlich anfallenden Beförderungskosten, soweit diese nicht über

die Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart im Vogtlandkreis hinausgehen. <sup>2</sup>Anderenfalls kann lediglich ein Betrag in Höhe der Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart im Vogtlandkreis erstattet werden. <sup>3</sup>Beim Besuch einer staatlich genehmigten Ersatzschule in freier Trägerschaft wird für die Vergleichsberechnung nach Satz 1 die nächstgelegene staatliche Schule der gewählten Schulart im Vogtlandkreis herangezogen. <sup>4</sup>Soweit Schüler jedoch Leistungen von dem Landkreis erhalten, in welchem sich die Schule befindet, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung nach dieser Satzung. <sup>5</sup>Ein Beförderungsorganisationsanspruch besteht nicht, mit Ausnahme des Besuchs der Carolinenschule, Förderschule für geistig Behinderte in Greiz-Obergrochlitz, soweit der Beförderungsaufwand geringer ist, als an die nächstgelegene Schule für geistig Behinderte im Vogtlandkreis.

<sup>6</sup>Die Kostenerstattung nach Satz 1 bzw. 2 ist in zwei Stufen zu beantragen.

<sup>7</sup>Vor Beginn des Schuljahres bzw. bei Anmeldung an einer Schule in den o.g. Landkreisen ist ein Antrag zu dieser Leistung dem Grunde nach einzureichen.

<sup>8</sup>Der entsprechende Auszahlungsantrag ist nach Ablauf eines Schuljahres bis zum 31.10. (Ausschlussfrist), der auf das Schuljahresende folgt, zu stellen.

<sup>9</sup>Diesem Antrag ist eine schriftliche Bescheinigung des Schulleiters über den Schulbesuch im relevanten Schuljahr beizufügen. <sup>10</sup>Des Weiteren sind die erbrachten Beförderungskosten nachzuweisen (Fahrscheine, Quittungen etc.).

### **§ 3**

#### **Beförderungsanspruch**

- (1) <sup>1</sup>Schüler, die unter Berücksichtigung der Mindestentfernungen / Zumutbarkeitsgrenzen gemäß § 7 dieser Satzung die nächstgelegene Pflicht- bzw. Wahlschule besuchen, haben einen Beförderungsanspruch. <sup>2</sup>Der Beförderungsanspruch erstreckt sich auf den Besuch des stundenplanmäßigen Unterrichts (§ 6) und umfasst einen Anspruch auf Organisation der Beförderung und Kostentragung durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland.
- (2) <sup>1</sup>Ein Beförderungsanspruch zu einer anderen als in Absatz 1 geregelten Schule besteht grundsätzlich nicht. <sup>2</sup>Er kann ausnahmsweise jedoch ganz oder teilweise übernommen werden, wenn dies aus pädagogischen (in der Natur des Schülers liegend, nicht die Schulwahl betreffend) oder vergleichbaren Gründen erforderlich erscheint.
- (3) <sup>1</sup>Beförderungsanspruch besteht ebenfalls bei Probebeschulungen, Diagnoseverfahren zum Wechsel an eine andere Schule, der Beschulung von Austauschschülern und ähnlichen zeitbegrenzten Anspruchsvoraussetzungen.
- (4) <sup>1</sup>Bei nicht dauerhaften gesundheitlichen Einschränkungen des Schülers besteht unabhängig vom Schulweg für die maximale Dauer von 15 Schultagen Beförderungsanspruch, soweit diese durch ein amtsärztliches Gutachten bestätigt sind. <sup>2</sup>Der Beförderungsanspruch besteht nicht für Schüler, die eine andere als die nächstgelegene Pflicht- bzw. Wahlschule besuchen.
- (5) <sup>1</sup>Beim Wohnungswechsel im 2. Schulhalbjahr des jeweils laufenden Schuljahres sowie innerhalb der Klassenstufe 4 bei Grundschulern, Klassenstufe 9 beim Hauptschulbildungsgang, Klassenstufe 10 beim Realschulbildungsgang und

Klassenstufe 11 an allgemeinbildenden Gymnasien und berufsbildenden Schulen wird unter Berücksichtigung der Mindestentfernungen / Zumutbarkeits-grenzen (§ 7) dieser Satzung ein Beförderungsanspruch bis zum Ende des jeweils laufenden Schuljahres bzw. Schulbesuchs begründet.

- (6) <sup>1</sup>Ist gegen einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme i. S. v. § 39 Absatz 2 Nr. 4 und 5 SchulG ausgesprochen worden, so erstreckt sich sein Beförderungsanspruch lediglich auf Erstattung der Beförderungskosten, die dem Zweckverband ÖPNV Vogtland beim Besuch der Schule nach Absatz 1 entstehen würden. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende Beförderungskosten und die gesamte Beförderungsorganisation sind vom Schüler bzw. seinen Eltern oder den sonst Sorgeberechtigten zu tragen. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn die Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten den Schüler zur Abwendung einer Maßnahme nach § 39 SchulG in einer anderen Schule unterbringen.
- (7) <sup>1</sup>Der Beförderungsanspruch nach Absatz 1 entfällt nach Entscheidung des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland befristet oder auf Dauer, wenn Schüler durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Schüler belästigen oder gefährden oder das Fahrzeug beschädigen und pädagogische Maßnahmen ohne Erfolg geblieben sind. <sup>2</sup>Vor einer solchen Maßnahme sind der Schüler, im Falle seiner Minderjährigkeit auch die Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten und die Schule zu hören. <sup>3</sup>Bei einem Fehlverhalten mit einem besonders hohen Gefährdungsgrad für die mitfahrenden Schüler, weiteren Fahrgästen und das Fahrzeug, kann auf vorausgehende pädagogische Maßnahmen und die Anhörung verzichtet werden.
- <sup>4</sup>Soweit öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, kann auch das Beförderungsunternehmen entscheiden. <sup>5</sup>Dieser Absatz ist für das Fehlverhalten an Haltestellen entsprechend anzuwenden.

#### **§ 4 Nächstgelegene Schule**

- (1) <sup>1</sup>Die nächstgelegene Schule im Sinne dieser Satzung ist bei Pflichtschulen (Grundschule) die Schule, in deren Schulbezirk der Schüler wohnt und bei Wahlschulen (Mittelschule, Gymnasium) die Schule, die unter Berücksichtigung des gewählten Bildungsganges mit dem geringsten Beförderungsaufwand (Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Bestehen oder Nichtbestehen einer öffentlichen Verkehrsverbindung) zu erreichen ist (siehe Anlage zur Satzung).
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 gilt für Mittelschulen und allgemein bildende Gymnasien folgendes:

##### 1. Schulzweckverband

Wohnen Schüler in einem Ortsteil einer Gemeinde, die Mitglied eines Schulzweckverbandes ist und dieser Zweckverband ist Träger einer dieser beiden Schularten, dann gilt diese Schule auch als nächstgelegene.

##### 2. Einheitliches Gemeindegebiet / Stadtgebiet

Wohnen Schüler in einer Gemeinde / Stadt, die Träger mehrerer Mittelschulen oder Gymnasien ist, gelten alle Schulen dieser Art als nächstgelegene.

### 3. In die Stadt Plauen eingegliederte Ortsteile

Für die in die Stadt Plauen eingegliederten Ortsteile Straßberg und Neundorf gilt die Mittelschule Weischlitz neben den sich aus Absatz 1 und der vorstehenden Nr. 2 ergebenden Mittelschulen als nächstgelegene.

## § 5

### Leistungen beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule

- (1) <sup>1</sup>Besucht ein Schüler eine im Vogtlandkreis gelegene Schule, die vom Geltungsbereich dieser Satzung betroffen ist und besteht kein Beförderungsanspruch nach § 3 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erhält der Schüler bzw. seine Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten auf Antrag eine Erstattung der Beförderungskosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach dem jeweils gültigen günstigsten Tarif entstehen würden.
- (2) <sup>1</sup>Ein Anspruch auf Beförderungsorganisation durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland besteht nicht. <sup>2</sup>Die Art und Weise der Beförderungsorganisation durch den Schüler bzw. durch seine Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten bleibt im Falle von Leistungen des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland nach Absatz 1 unberührt.
- <sup>3</sup>Die Leistungen nach diesen Regelungen sind in zwei Stufen zu beantragen.
- <sup>4</sup>Vor Beginn des Schuljahres bzw. bei Anmeldung an einer anderen als der nächstgelegenen Schule ist ein Antrag zu dieser Leistung dem Grunde nach einzureichen. <sup>5</sup>Der entsprechende Auszahlungsantrag ist nach Ablauf eines Schuljahres bis zum 31.10. (Ausschlussfrist), der auf das Schuljahresende folgt, zu stellen. <sup>6</sup>Diesem Antrag ist eine schriftliche Bescheinigung des Schulleiters über den Schulbesuch im relevanten Schuljahr beizufügen.
- <sup>7</sup> Wenn die Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten die Beförderungsorganisation mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorsehen, kann vom Prinzip der nachträglichen Erstattung der Beförderungskosten abgesehen werden und dem Schüler stattdessen durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland über die jeweilige Schule ein Jahresfahrausweis ausgehändigt werden. <sup>8</sup>Ein Beförderungsorganisationsanspruch ist daraus jedoch nicht abzuleiten.
- (3) <sup>1</sup>Stellen Schüler bzw. deren Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten, die in einem anderen Landkreis wohnen, einen Antrag nach Absatz 1, ist bei der Feststellung des Erstattungsbetrages ein in der Schülerbeförderungssatzung oder einer entsprechenden Satzung des Wohnsitzlandkreises geregelter Eigenanteil der Eltern bzw. der sonst Sorgeberechtigten zu berücksichtigen.
- <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.
- <sup>3</sup>Der Erstattungsantrag kann vor Ablauf des Schuljahres gestellt und bewilligt werden, wenn der Antragsteller die Beförderung des Schülers mit öffentlichen Verkehrsmitteln organisiert und dafür einen Jahresfahrausweis erworben hat.
- (4) <sup>1</sup>Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Schüler, die nach § 3 Absatz 7 dieser Satzung von der Beförderung ausgeschlossen wurden oder die ihren Beförderungsanspruch nach § 3 Absatz 6 verwirkt haben.

## **§ 6 Stundenplanmäßiger Unterricht**

(1) <sup>1</sup>Stundenplanmäßiger Unterricht ist der für den Schüler in der jeweiligen Klassenstufe nach der Stundentafel verbindlich zu besuchende Pflicht- und Wahlpflichtunterricht. <sup>2</sup>Bei Unterbrechung des Unterrichts oder vorzeitiger Beendigung ergibt sich kein Anspruch auf Beförderung.

<sup>3</sup>Die Teilnahme an Ganztagsangeboten (nachweispflichtig) ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern die Angebote im Stundenplan ausgewiesen sind und unter Aufsicht stattfinden. <sup>4</sup>Eine Beförderung erfolgt unter Maßgabe des § 10 Abs. 1 Satz 6 dieser Satzung.

<sup>5</sup>Betriebspraktika, die laut Stundentafel verbindlich vorgesehen sind, gehören zum stundenplanmäßigen Unterricht.

<sup>6</sup>Soweit Schüler ein planmäßiges Betriebspraktikum absolvieren, sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. <sup>7</sup>Nach Beendigung des Praktikums erstattet der Zweckverband ÖPNV Vogtland auf Antrag und unter Vorlage der Fahrscheine die Kosten für die Benutzung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels, soweit der Schüler das Betriebspraktikum in einem Unternehmen oder Unternehmensteil, welches im Gebiet des Vogtlandkreises liegt, absolviert. <sup>8</sup>Der entsprechende Auszahlungsantrag ist spätestens bis zum 31.10. (Ausschlussfrist), der auf das Schuljahresende folgt, zu stellen. <sup>9</sup>Eine Beförderungsorganisation durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland erfolgt nicht.

<sup>10</sup>Die Sätze 6 und 9 gelten nicht für Schüler der Förderschulen für geistig Behinderte.

(2) <sup>1</sup>Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören

- nachmittägliche Angebote im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften.
  - die Betreuung vor und nach dem Unterricht in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SäKitaG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
  - sonstige Veranstaltungen, wie beispielsweise die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendspielen, Schülerwettbewerben, Exkursionen, Jahresausflügen, Projekttagen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten und Veranstaltungen während der Ferien.
  - ganztägige Betreuung von Schülern in den Schulen während der Ferien.
- <sup>2</sup>Das gilt auch für Schüler der Förderschulen.

(3) <sup>1</sup>Soweit zur Absolvierung des stundenplanmäßigen Unterrichtes innerschulische Wege, z. B. zwischen Haupt- und Außenstelle einer Schule, zum Sportplatz oder zum Schwimmunterricht, notwendig sind (Unterrichtswege), findet diese Satzung keine Anwendung.

## **§ 7 Mindestentfernungen / Zumutbarkeitsgrenze**

(1) <sup>1</sup>Ein Beförderungsanspruch besteht, wenn der Weg zwischen Wohnung des Schülers und Schule (Schulweg) für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 mehr als 2 km und für Schüler ab Klassenstufe 5 mehr als 3,5 km beträgt.

- (2) <sup>1</sup>Ein Beförderungsanspruch besteht, wenn eine dauernde Behinderung, eine andere amtsärztlich festgestellte körperliche Beeinträchtigung oder eine durch den Schulpsychologen bzw. einen Psychologen des Gesundheitsamtes festgestellte psychische Beeinträchtigung die Beförderung des Schülers, unabhängig von der Mindestentfernung nach Absatz 1, erfordert. <sup>2</sup>Die bloße Berufung auf ein Missverhältnis zwischen dem Körpergewicht des Schülers und dem Gewicht des mitzuführenden Ranzens und ggf. anderer Materialien reicht insoweit nicht aus.
- (3) <sup>1</sup>Ein Beförderungsanspruch besteht, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit des Schülers bedeutet. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Schulweg entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen (mindestens 0,5 m) führt. <sup>3</sup>Die bei der Teilnahme von Kindern im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung. <sup>4</sup>Das Vorbeigehen an öffentlichen Gebäuden, öffentlichen Plätzen und ungenutzten bzw. brachen Grundstücken stellt ebenfalls keine besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung dar. <sup>5</sup>Das gilt auch für das Passieren von Grundstücken auf welchen durch die öffentliche Hand oder freie Träger in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften spezielle Einrichtungen betrieben werden (z. B. Justizvollzugsanstalt, Wohnheime und dgl.).
- (4) <sup>1</sup>Als Wohnung des Schülers gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zum Zwecke des Schulbesuchs. <sup>2</sup>Wohnen Schüler zum Zwecke des Schulbesuchs in einem Heim oder Internat, gilt zur Feststellung des Anspruches nach dieser Satzung das Heim oder das Internat oder vergleichbare Einrichtung als gewöhnlicher Aufenthalt des Schülers. <sup>3</sup>Für Heimfahrten (Ferien, Wochenenden, Schuljahresbeginn, -ende) findet diese Satzung keine Anwendung.

## **§ 8**

### **Wegstrecke zur Haltestelle**

<sup>1</sup>Wegstrecken zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder des Sammelpunktes im freigestellten Schülerverkehr oder der im Einzelfall vom Zweckverband ÖPNV Vogtland festgelegten Haltestelle sowie von der Haltestelle zur Schule und umgekehrt werden grundsätzlich eigenständig zurückgelegt. <sup>2</sup>Die Schüler bzw. deren Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten tragen hierfür die alleinige Verantwortung. <sup>3</sup>In den Fällen des § 7 Absätze 1 bis 3 wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,40 € je Besetzkilometer nach vorheriger Genehmigung durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland gewährt.

## **§ 9**

### **Rangfolge der Verkehrsmittel**

- (1) <sup>1</sup>Die Schülerbeförderung ist grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. <sup>2</sup>Umstiege sind dabei zumutbar.
- (2) <sup>1</sup>Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittels nicht möglich, so wird auf der Grundlage der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von

den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung) durch den Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit Beförderungsunternehmen eine entsprechende Beförderung organisiert. <sup>2</sup>Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Einzelbeförderung. <sup>3</sup>Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit werden die Fahrten koordiniert.

- (3) <sup>1</sup>In weiteren begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband ÖPNV Vogtland den Beförderungsanspruch nach § 3 Absätze 1 und 2 dieser Satzung dadurch erfüllen, dass dem Schüler bzw. seinen Eltern oder den sonst Sorgeberechtigten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von 0,40 € je Besetzkilometer gezahlt wird. <sup>2</sup>Die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges muss vorher durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland gestattet worden sein. <sup>3</sup>Eine solche Gestattung ist nur möglich, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere Umsteigezeiten, sonstige Wartezeiten und Fahrzeit eine unbillige Härte für den Schüler darstellen würden. <sup>4</sup>Satz 3 ist für Schüler von Schulen gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SchulG nicht anzuwenden.

## **§ 10**

### **Gestaltung der Linien, Fahrpläne und Haltestellen**

- (1) <sup>1</sup>Die Schüler nutzen die Linien und Sonderlinien der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Busse, Eisen- und Straßenbahnen). <sup>2</sup>Die Schulen müssen ihren Bedarf rechtzeitig beim Zweckverband ÖPNV Vogtland anmelden. <sup>3</sup>Zur Vorbereitung eines neuen Schuljahres ist der Bedarf bis zum 28.02. bzw. bei den künftigen Klassenstufen 1 und 5 bis zum 31.05., der dem Schuljahr vorausgeht, beim Zweckverband ÖPNV Vogtland anzumelden. <sup>4</sup>Bei der Erstellung des Stundenplanes ist der bekannte Fahrplan des öffentlichen Linienverkehrs zu beachten. <sup>5</sup>Die Stundenpläne sollten möglichst so gestaltet werden, dass unter Beachtung des § 11 (Wartezeiten) pro Schulstandort eine Fahrt zum Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss bis zu 2 Fahrten in die Wohnorte ausreichend sind. <sup>6</sup>Für die Beförderung nach der Teilnahme am Ganztagsangebot ist für Schüler mit Beförderungsanspruch (§ 3) täglich eine weitere Rückfahrt je Schulstandort möglich.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Schülerverkehr relevanten Fahrten der öffentlichen Linien sollen in ihrer Streckenführung so gestaltet werden, dass sie für die Schüler keine unzumutbaren Belastungen aufgrund zu langer Fahrzeiten darstellen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.
- (4) <sup>1</sup>Die Schulträger legen in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband ÖPNV Vogtland die Haltestellen der Linien des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich besonderer Schulbushaltestellen in der Nähe der Schulen fest. Die Errichtung dieser und die Verantwortung für den baulichen Zustand und die Sicherheit richten sich nach den Gesetzlichkeiten. <sup>2</sup>Im Übrigen sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in ihrem Gebiet für Ordnung und Sauberkeit an den Haltestellen verantwortlich.
- (5) <sup>1</sup>Die Aufsicht an den Haltestellen liegt im Ermessen der Schulträger bzw. der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. <sup>2</sup>Befinden sich Haltestellen direkt an

den Schulen, organisiert der Schulleiter im Rahmen der Aufsichtspflichten der Schule eine Haltestellenaufsicht.

- (6) <sup>1</sup>Zur Sicherung der Schulwege und zur Ausbildung von Schülerlotsen sollen der Zweckverband ÖPNV Vogtland, die Schulträger und die Schulleitungen eng mit den Verkehrswachten und zuständigen Polizeirevieren zusammenarbeiten.
- (7) <sup>1</sup>Neben der Verkehrserziehung in Kindergärten oder Grundschulen haben in erster Linie die Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten die Verantwortung und Verpflichtung für die Verkehrserziehung ihrer Kinder zu sorgen. <sup>2</sup>Sie sollten die Kinder bereits vor Schulbeginn und auch weiter kontinuierlich auf dem Weg zur selbstständigen Verkehrsteilnahme erziehen.

## **§ 11 Wartezeiten**

- (1) <sup>1</sup>Eine Wartezeit von jeweils bis zu 45 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts an den Schulen bzw. Haltestellen gilt als zumutbar. <sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse.
- (2) <sup>1</sup>Bei Schülern berufsbildender Schulen ist eine längere Wartezeit zumutbar. <sup>2</sup>Gleichfalls ist eine längere Wartezeit zumutbar, soweit mindestens eine Hinfahrt zur Schule und zwei Rückfahrten (§ 10 Absatz 1) unter Beachtung der vorgenannten Wartezeit gewährleistet sind.

## **§ 12 Organisation der Beförderung im Linienverkehr, Fahrausweise, Antragsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 und entsprechender Klassenstufen (§ 15), für die ein Beförderungsanspruch nach § 3 Absätze 1 und 2 besteht und die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel nutzen, erhalten auf Antrag durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland über die jeweilige Schule einen Jahresfahrausweis / eine Fahrberechtigung. <sup>2</sup>Der Antrag auf einen Jahresfahrausweis ist rechtzeitig vor Schuljahresbeginn eines neuen Schuljahres oder bei Änderung der persönlichen Verhältnisse zu stellen.
- <sup>3</sup>Zur Vorbereitung eines neuen Schuljahres informiert der Zweckverband ÖPNV Vogtland über die Schulen und im Kreisjournal über die Antragstellungszeiträume und stellt ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung.
- <sup>4</sup>Verantwortlich für die rechtzeitige Vorlage des Antrages beim Zweckverband ÖPNV Vogtland ist der Schüler bzw. seine Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten.
- <sup>5</sup>Es wird eine Bearbeitungszeit bis zu einem Monat ab Eingang des vollständigen Antrages beim Zweckverband ÖPNV Vogtland eingeräumt.
- <sup>6</sup>Ein für ein Schuljahr erteilter Jahresfahrausweis ist auch im laufenden Schuljahr dem Zweckverband ÖPNV Vogtland zurückzugeben, sobald die Voraussetzungen für seine Erteilung nicht mehr vorliegen, wie beispielsweise bei Umzug und Schulwechsel. <sup>7</sup>Wird dieses durch den Antragsteller nicht beachtet,

hat er dem Zweckverband ÖPNV Vogtland den dadurch entstandenen Mehraufwand zu ersetzen.

- (2) <sup>1</sup>Der Fahrausweis ist beim Betreten des Verkehrsmittels dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen. <sup>2</sup>Kann der Fahrausweis nicht vorgewiesen werden, ist eine Beförderung nur gegen Entgelt nach dem gültigen Tarif des Verkehrsunternehmens möglich. <sup>3</sup>In diesem Fall besteht jedoch kein Kostenerstattungsanspruch.
- (3) <sup>1</sup>Bei Verlust des Fahrausweises wird dem Schüler auf Antrag durch das zuständige Verkehrsunternehmen ein Zweitexemplar ausgestellt. <sup>2</sup>Für die Ausstellung eines Zweit- oder weiteren Exemplars ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, ein Entgelt zu verlangen.

### **§ 13**

#### **Verfahren ab Klassenstufe 11**

- (1) <sup>1</sup>Schüler ab der Klassenstufe 11 und entsprechender Klassenstufen (§ 15), für die ein Anspruch nach § 3 Absätze 1 und 2 besteht und die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel nutzen, können entsprechend des § 12 auf Antrag durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland über die jeweilige Schule einen Jahresfahrausweis erhalten oder in eigener Regie selbst Fahrscheine nach dem günstigsten Tarif der öffentlichen Verkehrsmittel erwerben und die Kosten dafür tragen.  
<sup>2</sup>Bei eigenem Erwerb von Fahrscheinen entsteht ein Erstattungsanspruch gegen den Zweckverband ÖPNV Vogtland. <sup>3</sup>Die Erstattung wird auf Antrag gewährt und bemisst sich nach dem günstigsten Tarif für öffentliche Verkehrsmittel.
- (2) <sup>1</sup>Die Erstattung des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt auf Antrag. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens bis zum 31.10. (Ausschlussfrist), der auf das Ende des zu erstattenden Schuljahres folgt, an den Zweckverband ÖPNV Vogtland zu richten. <sup>3</sup>Die Kostenerstattung erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Stellung des Antrages und Vorlage der Originalfahrscheine.

### **§ 14**

#### **Organisation der Beförderung außerhalb des Linienverkehrs**

<sup>1</sup>Können Schüler aller Klassenstufen aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder aus anderen unabweisbaren Gründen den Schulweg nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln absolvieren, sind diese auf Antrag über Dienstleistungsverträge im Rahmen der freigestellten Beförderung in spezielle Touren einzuordnen. <sup>2</sup>Für die Antragstellung gilt § 12 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. <sup>3</sup>Die Schulen sollen ihren Bedarf rechtzeitig beim Zweckverband ÖPNV Vogtland anmelden. <sup>4</sup>Zur Vorbereitung eines neuen Schuljahres soll der konkrete Bedarf an Touren im Rahmen der freigestellten Schülerbeförderung bis zum 31.05., der dem Schuljahr vorausgeht, angemeldet werden.  
<sup>5</sup>Es wird eine Bearbeitungszeit bis zu einem Monat ab Eingang des vollständigen Antrages und ab Vorlage der erforderlichen Angaben, insbesondere der Unterrichtszeiten, durch den Schüler bzw. seine Eltern oder die sonst

Sorgeberechtigten oder die jeweilige Schule beim Zweckverband ÖPNV Vogtland eingeräumt.

## **§ 15 Entsprechende Klassenstufen**

- (1) <sup>1</sup>Den Klassenstufen 1 bis 4 entsprechen die Grundstufe und das erste Jahr der Mittelstufe der Förderschule für geistig Behinderte sowie zum Zweck der Sicherung eines bestimmten Förderbedarfs eingerichtete Klassen an Grundschulen.
- (2) <sup>1</sup>Den Klassenstufen 5 bis 6 entsprechen das zweite und dritte Jahr der Mittelstufe der Förderschule für geistig Behinderte sowie zum Zweck der Sicherung eines bestimmten Förderbedarfs eingerichtete Klassen an Mittelschulen.
- (3) <sup>1</sup>Den Klassenstufen 7 bis 10 entsprechen
  - die Ober- und Werkstufe der Förderschule für geistig Behinderte.
  - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) nach Abgang von der Mittelschule, dem Gymnasium oder der Schule zur Lernförderung, wenn die Grund- und Mittelschule, das Gymnasium oder die Schule zur Lernförderung zusammen nicht länger als 9 Schuljahre besucht wurden (Dauer der Vollzeitschulpflicht).
- (4) <sup>1</sup>Den Klassenstufen 11 und höheren Stufen entsprechen
  - die Stufen des beruflichen Gymnasiums.
  - die Stufen der zweijährigen Fachoberschule.
  - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) nach Abgang von der Mittelschule, dem Gymnasium oder der Schule zur Lernförderung, wenn Grund- und Mittelschule bzw. Gymnasium oder die Schule zur Lernförderung zusammen mindestens 10 Schuljahre besucht wurden.
- (5) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 4 sind für den gesamten Bereich dieser Satzung anzuwenden, soweit entsprechende Klassenstufen betroffen sind.

## **§ 16 Frist**

<sup>1</sup>Alle in dieser Satzung genannten Fristen zur Stellung von Kostenerstattungsanträgen sind Ausschlussfristen.

## **§ 17 Verwaltungskosten**

<sup>1</sup>Für die nach dieser Satzung veranlassten Amtshandlungen werden keine Verwaltungskosten erhoben.

## **§ 18**

## **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Plauen, 01.10.2010

gez.  
Dr. Lenk  
Verbandsvorsitzender